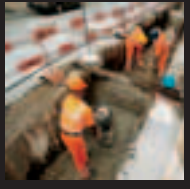


Sicherheit beim Grabenbau



Deutsch – Diese Zeitung erscheint auch in Französisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch und in Serbokroatisch.



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impresaris-Costructurs



1 Bestehende Anlagen kennzeichnen.



2 Personensicherheit beim Wiedereinfüllen.



3 Sicherheit für Mann und Fahrzeug.



4 Kein Herunterfallen von Material.



5 Spriessung richtig dimensionieren.



6 Sicherer Auf-/Abstieg.



7 Angemessene Grabenbreite.



8 Angemessene Böschungsneigung.



9 Ab 1,5 m Tiefe immer Böschung/Spriessung.



10 Hohlräume auffüllen.

Auskunft

BfA – Beratungsstelle für Arbeitssicherheit des SBV

Deutsche Schweiz

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit des SBV

Weinbergstrasse 49

8035 Zürich

Telefon 01 258 82 31

01 258 83 04

Fax 01 258 83 21

E-Mail bfa@baumeister.ch

Internet www.b-f-a.ch

Suisse Romande

Bureau pour la sécurité au travail de la SSE

Casa postale 21

1000 Lausanne 22

Tél. 021 646 18 29

Fax 021 646 42 14

E-mail info@sse-srl.ch

Internet www.b-f-a.ch

Svizzera Italiana

Ufficio di consulenza per la sicurezza sul lavoro della SSIC

Viale Portone 4

6501 Bellinzona

Tel. 091 825 54 23

Fax 091 825 75 38

E-mail ucsl@ssic-ti.ch

Internet www.b-f-a.ch

Wichtige Vorgaben gemäss aktueller Bauarbeitenverordnung

- 1 Vor Baubeginn abklären, ob es im Arbeitsbereich bestehende Anlagen wie Leitungen usw. gibt. Diese vor dem Aushub klar und für den Maschinenführer verständlich markieren.
- 2 Darauf achten, dass sich beim Wiedereinfüllen von Gräben wie auch beim Ein- und Ausbau der Spriessungen niemand im ungeschützten Bereich aufhält.
- 3 Kippstellen so sichern, dass Fahrzeuge den Grabenrand nicht überfahren können. Dadurch soll verhindert werden, dass ein Fahrzeug samt Chauffeur in den Graben stürzen kann.
- 4 Das Hinunterfallen von Gegenständen oder Aushubmaterial muss verhindert werden. Die Spriessung muss mindestens 15 cm über den Grabenrand hinausragen. Bei Böschungen muss der Abstand zwischen Grabenrand und Aushubmaterial mindestens einen Meter betragen.
- 5 Bei der Dimensionierung der Spriessungen sind zusätzliche Belastungen durch Fahrzeuge, Baumaschinen sowie Deponien von Aushub, Material und Geräten mit zu berücksichtigen.
- 6 Ein sicherer Auf- und Abstieg erleichtert die Arbeit und verhindert vermeidbare Absturzunfälle oder Fussverstauchungen.
- 7 Die Grabenbreite soll so dimensioniert sein, dass ein sicheres Arbeiten im Graben gewährleistet ist. Es gilt: Aussendurchmesser der Leitung plus zusätzlich mindestens 40 cm; ab einer Grabentiefe von einem Meter stets mindestens 60 cm Grabenbreite im Sohlenbereich.
- 8 Die Böschungsneigung der Standfestigkeit des Baugrundes anpassen: Maximal 3 : 1 bei gut verfestigtem, standfestem Material; max. 2 : 1 bei mässig verfestigtem, jedoch standfestem Material; max. 1 : 1 bei rolligem Material. In besonderen Fällen muss zusätzlich ein Sicherheitsnachweis erbracht werden.
- 9 Ab 1.5 m Tiefe muss jeder Graben abgeböscht, verspriest oder sonst wie gesichert werden.
- 10 Hohlräume hinter Spriesswänden stets sofort auffüllen. Auch sollen Überhänge an Böschungen oder Grabenwänden unverzüglich beseitigt werden.

Dienstleistungen

Der Schweizerische Baumeisterverband SBV führt eine Beratungsstelle für Arbeitssicherheit BfA mit Sitz in Zürich und Niederlassungen in Lausanne und Bellinzona. Die Aktivitäten der BfA sind durch einen Zusammenarbeitsvertrag zwischen dem SBV und der Suva geregelt. Die Dienstleistungen der BfA konzentrieren sich auf die drei Bereiche **Schulung, Beratung, Publikationen**.

Die Dienstleistungen richten sich an alle Unternehmen des Bauhauptgewerbes und sind in der Regel unentgeltlich.

Publikationen zum Thema

- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung BauAV vom 29.06.2005). Suva, Bestell-Nr. 1796.d
- Checkliste Graben, Gruben. Suva, Bestell-Nr. 67148.d (erscheint Januar 2006)
- Erst denken – dann handeln. Suva-Merkblatt, Bestell-Nr. 2037.d